

Taxordnung IWB Integriertes Wohnen für Behinderte

(gültig ab 1. Januar 2022 bis auf Widerruf)

Grundsatz

IWB ist eine Non – Profit Organisation, welche über eine Betriebsbewilligung und eine Beitragsberechtigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich verfügt. Die Aufenthaltspreise werden so berechnet, dass sie zusammen mit den erwarteten Betriebsbeiträgen die Kosten decken.

Diese Taxordnung gilt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit IV-Rente¹, die beitragsberechtigten Plätze² belegen.

Für Personen ohne IV-Rente können die Pensionspreise abweichen.

Für **Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich** gilt die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE der Wohnsitzkantone. Bei Vertragsabschluss muss eine Kostenübernahmegarantie (KÜG) des Wohnsitzkantons vorliegen.

Die Finanzierung des Wohnplatzes muss in jedem Fall vor Vertragsabschluss gesichert sein.

Finanzierung des Aufenthalts

Die (vom Kanton vorgegebenen) Normkosten³ eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Kanton getragen. Die Bewohnerin oder der Bewohner bezahlt maximal die Normkosten.

Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

- **Bewohnerinnen und Bewohner:**
Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit Steuern finanziert. Für nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen verrechnen wir Leistungen mit Kostenbeteiligungen.
- **Kanton:**
Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohnerinnen und Bewohner getragenen Anteil liegen, werden durch den Kantonsbeitrag gedeckt.

Die Finanzierung der Steuern und Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt über eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner (beispielsweise IV-Renten oder Hilflosenentschädigungen). Falls diese nicht ausreichen, muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden.

Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem IWB Zürich und dem Kantonalen Sozialamt festgelegt.

¹ Neben Personen mit Rente gilt diese Taxordnung auch für Personen ohne Rente mit IV-Status gemäss ATSG sowie Personen im AHV-Alter mit Besitzstandswahrung.

² Beitragsberechtigt sind Wohnplätze, für die das Kantonale Sozialamt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

³ «Normkosten» bedeutet, dass das Kantonale Sozialamt aufgrund der Daten aller Einrichtungen festlegt, wie hoch der Durchschnittsaufwand aller Einrichtungen für die jeweils betroffene Leistung ist. Dieser Wert kann somit von unseren effektiven Kosten abweichen.

Taxen

Rating ⁴	Tagespauschale ⁵	Monatspauschale ⁶
IBB 0 ⁷	Fr. 130.00	Fr. 3'960.00
IBB 1 - 4	Fr. 160.00	Fr. 4'870.00

Bei Ferienplätzen erhöht sich der Tagessatz um Fr. 15.-.

Voraussetzung zur Bestimmung der Taxhöhe ist die Kenntnis der IBB-Stufe. Vor dem definitiven Eintrittsentscheid erhält die interessierte Person eine Offerte, auf der die durch uns geschätzte IBB-Stufe aufgeführt ist. Die definitive Festlegung der IBB-Stufe kann bis zu drei Monate beanspruchen. Spätere Anpassungen der Taxen aufgrund einer Änderung der IBB-Stufe werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten angekündigt.

Rückerstattung bei Abwesenheiten

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohnerinnen und Bewohner einen Teil der Taxe zurückerstattet. Der Abwesenheitstag ist folgendermassen definiert: Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten

Mögliche Varianten:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Ankündigungsfrist: 3 Tage

Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitstag: Fr. 20 plus allfällige Hilfenentschädigung

Grundleistungen

Grundleistungen sind Leistungen, die mit Taxen abgegolten sind.

- **Unterkunft** (inkl. Nebenkosten) im Standardzimmer (Zusatzkosten für grössere Wohneinheiten siehe Leistungen mit Kostenbeteiligung) und **Verpflegung**
- **Grundmöblierung des Zimmers** bei Bedarf
- Mitbenutzung der gemeinschaftlichen **Sanitär- und Aufenthaltsräume**
- **Reinigung gemeinschaftlicher Räume sowie Zimmerreinigung** oder Unterstützung der Bewohnerinnen (gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)
- **Begleitung und Unterstützung** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- **Grundpflege** und Pflege bei leichten Krankheitsfällen (im Rahmen des Betriebs- und Betreuungskonzeptes). Bei Leistungen, die von einer Versicherung (z.B. Krankenkasse) übernommen werden, können für die Bewohnerin oder den Bewohner weitere Kosten anfallen (z.B. Selbstbehalt, Franchise etc.)
- **Kleiderreinigung** (ohne chemische Reinigung) oder Möglichkeit zur (unterstützten) selbständigen Reinigung der persönlichen Wäsche (gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)
- **Bettwäsche und Frotteewäsche** (falls nicht von der Bewohnerin oder dem Bewohner selbst gestellt)

⁴ Ein Rating ist notwendig, da der Bedarf nach Betreuung von Mensch zu Mensch unterschiedlich ist. Der Kanton misst diesen Bedarf anhand des Instruments IBB®. IBB® steht für «individueller Betreuungsbedarf».

⁵ In diesen Beträgen ist eine eventuelle Hilfenentschädigung bereits enthalten.

⁶ Für die Umrechnung der Tages- in die Monatspauschale wird die Tagespauschale mit 365.25 (IBB 1-4) oder 365.54 (IBB 0) multipliziert und durch 12 geteilt.

⁷ Taxen für Menschen mit IBB 0 sind niedriger als diejenigen für Menschen mit IBB 1 – 4. Damit wird sichergestellt, dass die Taxen nicht höher als die Normkosten sind.

- **Materialien des täglichen Bedarfs** (individuell bevorzugte Produkte von den Bewohnerinnen und Bewohner sind selbst zu bezahlen)
- Bei Bedarf, Unterstützung bei der Organisation von Transport und Begleitung für den **Arztbesuch und Therapien** (bei Begleitaufwand von mehr als 4 Stunden kann eine Kostenbeteiligung anfallen. Siehe nicht inbegriffene Leistungen Pflege)
- Bei Bedarf, Unterstützung bei der Organisation von Transport und Begleitung bei **Behördengängen** (bei Begleitaufwand von mehr als 4 Stunden kann eine Kostenbeteiligung anfallen. Siehe nicht inbegriffene Leistungen Pflege)
- **Kollektive Freizeitangebote** (gemäss Konzept Freizeitassistenz, bei Spezialangebote wie z.B. Zoo, Kino, etc. kann eine Kostenbeteiligung anfallen)
- Bei Bedarf, Unterstützung bei der Organisation von Transport, Begleitung und Betreuung bei **individuellen Freizeitaktivitäten** gemäss Konzept Freizeitassistenz
- Übliche **Aufwendungen** von Seiten des IWB, zur Durchführung und Administration von **Ein- und Austritten**
- Sicherstellung der Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung sowie Pflege) **an 365 (366) Tagen pro Jahr**

Leistungen mit Kostenbeteiligung

- Tarife Wohnen:
 - Standard Zimmer Fr. -2.40 / Tag Fr. – 73.00 / Monat (Taxreduktion)
 - 1.5 Zimmer Fr. +3.30 / Tag Fr. +100.00 / Monat (Taxzuschlag)
 - 2.5 Zimmer Fr. +6.60 / Tag Fr. +200.00 / Monat (Taxzuschlag)
 - >2.5 Zimmer Fr. +9.90 / Tag Fr. +300.00 / Monat (Taxzuschlag)
- Pflegeleistungen von Mitarbeiter des IWB durchgeführt, welche die Grundleistung übersteigen, werden nach Zeitaufwand (Fr. 60.00 / Stunde) verrechnet.
- Leistungen des IWB Hausdienstes, welche die Grundleistung übersteigen, werden nach Zeitaufwand (Fr. 50.00 / Stunde) verrechnet.

Gültigkeit der Taxordnung

Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner bis spätestens Mitte Dezember.